

Verordnung über die Exportrisikogarantie

vom 15. Juni 1998 (Stand am 1. Februar 2000)

Der Schweizerische Bundesrat,

gestützt auf die Artikel 6c Absatz 2, 7 und 18 des Bundesgesetzes vom 26. September 1958¹ über die Exportrisikogarantie (im folgenden Gesetz genannt),
verordnet:

1. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Begriffe

In dieser Verordnung bedeuten:

- a. *Bestellung*: der Abschluss von Verträgen über:
 1. die Lieferung oder Vermietung von Waren,
 2. die Herstellung von Werken,
 3. die Leistung von Bau-, Ingenieur- und Entwicklungsarbeiten,
 4. die Überlassung von Lizenzen und anderen immateriellen Güterrechten,
 5. die wissenschaftliche, technische und wirtschaftliche Beratung;
- b. *Besteller*: der aus Verträgen nach Buchstabe a zur Zahlung Verpflichtete;
- c. *Garantienehmer*: folgende Personen, soweit ihnen aus der Garantie Rechte und Pflichten erwachsen:
 1. der Hersteller, Exporteur und Vermieter von Waren,
 2. der Hersteller von Werken,
 3. das Bau- und Ingenieurunternehmen,
 4. der Lizenzgeber,
 5. der zu anderen Dienstleistungen nach Buchstabe a Verpflichtete,
 6. das Finanzierungsinstitut;
- d. *Lieferung*: die Ausführung einer Bestellung nach Buchstabe a.

Art. 2 Voraussetzungen der Garantiegewährung

¹ Die Risikogarantie wird nur Unternehmen gewährt, die in der Schweiz niedergelassen und im Handelsregister eingetragen sind.

² Die Lieferungen müssen schweizerischen Ursprungs sein oder einen angemessenen schweizerischen Wertschöpfungsanteil enthalten. Das Eidgenössische Volkswirtschaftsdepartement (Departement) legt den erforderlichen Mindestanteil fest.

³ Mit der Gewährung der Garantie wird der Garantienehmer verpflichtet, dem Einbezug seiner Forderung in ein allfälliges Konsolidierungsabkommen des Bundes mit dem Bestellerland zuzustimmen. Sein Anspruch auf eine Entschädigung aus der erhaltenen Garantie nach ursprünglichen, vertraglichen Fälligkeiten geht dadurch nicht verloren.

Art. 3 Risiken

¹ Folgende Risiken sind versicherbar:

- a. Transferschwierigkeiten und Moratorien;
- b. Delkredererisiko in bezug auf den Besteller oder den Garanten: Zahlungsunfähigkeit oder Zahlungsverweigerung von:
 1. Staaten, Gemeinden und anderen öffentlich-rechtlichen Körperschaften,
 2. Betrieben des privaten Rechts, die ganz oder überwiegend öffentlich-rechtlichen Körperschaften gehören oder öffentliche Aufgaben erfüllen,
 3. geprüften Banken;
- c. politisches Risiko: ausserordentliche staatliche Massnahmen oder politische Ereignisse im Ausland, wie Krieg, Revolution, Annexion und bürgerliche Unruhen, die:
 1. privaten Schuldnern die Vertragserfüllung verunmöglichen, oder
 2. zum Verlust, zur Beschlagnahme, Beschädigung oder Verhinderung der Wiederausfuhr von Waren, die im Eigentum des Garantienehmers stehen, oder zur Beeinträchtigung seiner Rechte führen;
- d. Risiko vor der Lieferung: die Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der vertragsmässigen Lieferung infolge nachträglicher Zunahme der Risiken nach den Buchstaben a–c oder wegen mangelnder Transportmöglichkeiten im Ausland;
- e. Fremdwährungs eventualrisiko: Fremdwährungsrisiken aus der Ablösung einer Fremdwährungsfinanzierung, eines Devisenterminkontraktes oder ähnlicher Vorkehren nach dem Eintritt eines gedeckten Schadens.

² Garantien für Bestellungen von öffentlich-rechtlichen Körperschaften oder von Privaten, für deren Zahlung ein öffentlich-rechtlicher Garant einsteht, werden in der Regel einschliesslich des Delkredererisikos gewährt.

Art. 4 Prüfung von Banken als Garanten

Bei der Prüfung von Banken als Garanten werden insbesondere die Bonität und das Länderrisiko berücksichtigt.

Art. 5 Grundsätzliche Anfragen

¹ Wer ein Garantiesuch einreichen will, kann vor Abschluss des Geschäftes der Kommission für die Exportrisikogarantie (Kommission) die grundsätzliche Anfrage unterbreiten, ob und unter welchen Bedingungen sie eine Garantie beantragen würde.

² Zusagen der Kommission sind unter gleichbleibenden Verhältnissen sechs Monate verbindlich, wenn nicht eine andere Frist festgesetzt wird.

Art. 6 Einreichung der Gesuche

¹ Garantiesuche sind bei der Geschäftsstelle auf dem von ihr ausgegebenen Formular einzureichen.

² Die Gesuche sind vor Risikobeginn einzureichen.

³ Ein Gesuch hat sich in der Regel auf eine Bestellung zu beschränken. Liegen besondere Umstände vor, so kann auch ein Sammelgesuch für mehrere Bestellungen, jedoch nach Ländern getrennt, eingereicht werden.

Art. 7 Garantieverfügung

¹ Die Garantieverfügung beruht auf den Angaben des Gesuchstellers. Sie enthält die allfälligen zusätzlichen Bedingungen und Auflagen, unter denen die Garantie gewährt wird.

² Die Garantieverfügung kann widerrufen werden:

- a. solange der Garantiennehmer weder eine verbindliche Offerte abgegeben noch eine Bestellung angenommen hat und sofern die Garantie die Risiken vor der Lieferung miteinschliesst;
- b. solange die Lieferung nicht erfolgt ist und sofern die Garantie die Risiken vor der Lieferung nicht miteinschliesst.

Art. 8 Garantie und massgebender Betrag

¹ Die Garantie erstreckt sich höchstens auf die in der Garantieverfügung festgelegte Garantiesumme und Garantiedauer in Monaten.

² Die Garantiesumme errechnet sich durch Multiplikation des massgebenden Betrags mit dem Deckungssatz.

³ Der massgebende Betrag entspricht:

- a. bei einem Risiko vor der Lieferung: dem der Deckung unterstellten Betrag;
- b. bei einer Zwischenzahlung: dem entsprechenden Anteil des Lieferwertes;
- c. bei einem Bargeschäft: dem Lieferwert abzüglich allfälliger Teilzahlungen;
- d. bei einem Kreditgeschäft: dem Lieferwert einschliesslich Kreditzinsen abzüglich allfälliger Teilzahlungen und nicht der Deckung unterstellter Beträge.

⁴ Nebenkosten, Zinsen während der Bauzeit, Gebühren der Exportrisikoversicherung, An- und Vorauszahlungen, ausländische Zu- und Unterlieferungen, der ausländische Anteil an Bauarbeiten sowie Prämien können von der Deckung ausgenommen werden.

⁵ Werden Risiken vor der Lieferung gedeckt, so bestimmt der Gesuchsteller den massgebenden Betrag.

Art. 9 Verträge in Fremdwährungen

¹ Die Garantiesumme wird in der Garantieverfügung in Schweizerfranken beziffert.

² Bei Verträgen, die auf Fremdwährung lauten, gilt für die Berechnung der Garantiesumme der Referenzkurs der Schweizerischen Nationalbank am Vortag des Tages, an dem die Garantie verfügt wird.

³ Ist der Schweizerfranken im Zeitpunkt der vertraglichen Fälligkeit der garantierten Forderung stärker als im Zeitpunkt der Garantieverfügung, so wird die Entschädigung aufgrund des Kurses am Tag der Fälligkeit berechnet.

Art. 10 Zusätzliche Absicherung von Fremdwährungsrisiken

¹ Gegen Zahlung eines Gebührenzuschlages kann sich der Garantiennehmer zusätzlich gegen den Schaden absichern, der ihm nach Eintritt eines Schadenfalles aus der Ablösung einer Fremdwährungsfinanzierung, eines Devisenterminkontraktes oder ähnlicher Vorkehren entsteht, wenn am Tag, an dem er diese Ablösung vornehmen muss, der Schweizerfranken:

- a. schwächer ist als im Zeitpunkt der Garantieverfügung; oder
- b. stärker ist als im Zeitpunkt der Garantieverfügung, jedoch schwächer als im Zeitpunkt der vertraglichen Fälligkeit der garantierten Forderung.

² Die zusätzliche Absicherung wird in der Garantieverfügung festgehalten. Sie wird nur für eine Garantiedauer von mindestens zwei Jahren gewährt.

³ Für die Berechnung der Entschädigung gilt der Referenzkurs der Schweizerischen Nationalbank am Tag, an dem die Ablösung vorgenommen werden muss. Fällt dieser Tag mit dem Tag der Anweisung der Entschädigungszahlung zusammen, so gilt der Kurs vom Vortag.

⁴ Das Departement bezeichnet die Währungen, für die eine zusätzliche Absicherung möglich ist.

Art. 11 Einschränkung der Garantie

¹ Die Garantie gilt nur, sofern die Voraussetzungen nach den Einfuhr- und Devisenvorschriften des Bestimmungslandes und den Ausfuhrvorschriften der Schweiz oder eines anderen beteiligten Ausfuhrlandes im Zeitpunkt der Bestellung oder, bei Garantien ohne Deckung der Risiken vor der Lieferung, im Zeitpunkt der Lieferung erfüllt sind.

² Schäden, die aus einem im Zusammenhang mit der gedeckten Lieferung getätigten Kompensationsgeschäft entstehen, können nur hinsichtlich des politischen Risikos gedeckt werden.

³ Die Garantie kann in der Garantieverfügung weiter eingeschränkt werden.

Art. 12 Beginn des Deckungsanspruchs

Der Anspruch auf Deckung beginnt, sofern die Gebühr oder Teilgebühr bezahlt ist und die in die Verfügung aufgenommenen Voraussetzungen erfüllt sind:

- a. bei Garantien mit Einschluss der Risiken vor der Lieferung: mit der Bestellung;
- b. bei Garantien ohne Einschluss der Risiken vor der Lieferung: mit der Lieferung.

Art. 13 Auskunft- und Anzeigepflicht

¹ Der Garantiennehmer ist verpflichtet, den Vollzugsbehörden alle verlangten Auskünfte sowie Einsicht in die Unterlagen zum Geschäft zu geben, für das er die Garantie beansprucht. Macht der Gesuchsteller einen Schaden geltend, so muss er der Geschäftsstelle zudem Einblick in die Geschäftsbücher gewähren, soweit dies zur Beurteilung des Geschäftes notwendig ist. Bei Fabrikationsverlusten hat er auch seine Selbstkostenberechnung vorzulegen.

² Der Garantiennehmer ist ferner verpflichtet, der Geschäftsstelle alle Umstände und Vorkommnisse zu melden, von denen er annehmen muss, dass sie für die Gewährung der Garantie oder für die Deckung eines Verlustes von Bedeutung sind, insbesondere das Zustandekommen oder Nichtzustandekommen der Bestellung, für die eine Garantie gewährt wurde. Änderungen der Bestellungs- oder Zahlungsbedingungen, der Liefer- oder Arbeitsfristen sind der Geschäftsstelle zur Stellungnahme zu unterbreiten. Insbesondere ist sie so bald wie möglich zu benachrichtigen, wenn:

- a. die vertraglichen Zahlungen eingegangen sind;
- b. die vertraglichen Zahlungen nicht zeitgerecht eingegangen sind oder ein Verlust einzutreten droht;
- c. ein Verlust eingetreten ist;
- d. Verluste durch nachträgliche Zahlungen vermindert oder getilgt werden.

Art. 14 Rechtsnachfolge und Zession

¹ Die Pflichten des Garantiennehmers gelten sinngemäss auch für seinen Rechtsnachfolger.

² Forderung und Garantie können nur zusammen abgetreten werden. Die Abtretung bedarf einer Genehmigung der Geschäftsstelle.

³ Ist eine Bestellung mit einer Finanzierung verbunden, bei der ein Finanzinstitut dem ausländischen Besteller einen Kredit gewährt, so gilt die dem Institut abgetretene Garantie für dessen Forderung aus dem Kreditvertrag mit dem ausländischen

Besteller, sofern die Bedingungen den der Garantieverfügung zugrundeliegenden entsprechen.

2. Abschnitt: Gebühren

Art. 15 Berechnungsart und -grundlage

¹ Die Gebühren setzen sich aus der Grundgebühr sowie allfälligen Zuschlägen oder Ermässigungen zusammen.

² Die Gebühren werden in Prozenten des massgebenden Betrags (Art. 8 Abs. 3) abzüglich allfälliger Kreditzinsen berechnet; sie werden auf Franken gerundet.

³ Zuschläge und Ermässigungen werden in Prozenten der Grundgebühr berechnet.

⁴ Für Bestellungen mit gestaffelter Lieferung gilt:

- a. Die Gebühr wird für die Zeit von den Teillieferungen bis zu den für sie festgelegten Schlusszahlungsterminen erhoben.
- b. Beginnt bei einer Zusammenlegung der Raten für die Teillieferungen die Kreditlaufzeit nicht später als ab mittlerem, wertgewogenem Lieferdatum, so wird auf die Kreditlaufzeit abgestellt.
- c. Ist mit gestaffelten Lieferungen jedoch eine Gewährleistung verbunden, aus der eine gedeckte Forderung des Garantienehmers erwachsen kann, die erst nach der Schlusszahlung für die einzelnen Teillieferungen erlischt, so werden die Zeitabschnitte auch für die Zeit berechnet, die über die einzelnen Schlusszahlungstermine hinausgeht; dies gilt nicht, wenn der Garantiennehmer auf die Deckung der Risiken im Zusammenhang mit der Gewährleistung verzichtet.

⁵ Das Departement kann eine Mindestgebühr festlegen.

Art. 16 Grundgebühr

¹ Die Grundgebühr ist das Entgelt für die Deckung des Transferrisikos, des politischen Risikos sowie des Delkredererisikos eines Käufers mit einer Garantie des Finanzministeriums oder der Zentralbank während der Garantielaufzeit. Sie schliesst die Deckung der Verzugszinsen in der Karenzfrist ein.

² Die Grundgebühr bei einem Garantiesatz von 95 Prozent des massgebenden Betrags ist für Kreditlaufzeiten bzw. Kreditfristen von zwei Jahren und mehr in Anhang 1, diejenige für Kreditlaufzeiten bzw. Kreditfristen unter zwei Jahren in Anhang 2 geregelt.

³ Die Grundgebühr bei einem Garantiesatz von 95 Prozent des massgebenden Betrags für die Versicherung des Risikos vor der Lieferung ist in Anhang 3 geregelt.

⁴ Bei einem Garantiesatz von weniger als 95 Prozent berechnet sich die Grundgebühr nach den Formeln in Anhang 4.

⁵ Das Departement legt die Zuteilung der einzelnen Importländer zu den sieben Länderkategorien fest.

Art. 17 Zuschläge

¹ Für Risiken, die nicht durch die Grundgebühr abgegolten sind, können angemessene Zuschläge erhoben werden.

² Zuschläge können insbesondere erhoben werden für:

- a. die Überschreitung des auf ein Land entfallenden Anteils an den Gesamtgarantieverpflichtungen;
- b. die Überschreitung der für ein Land pro Lieferung begrenzten Garantiesumme;
- c. die Leistung unzureichender Sicherheiten;
- d. die Übernahme eines erhöhten Käuferrisikos, soweit dies nach Artikel 3 zulässig ist;
- e. den Einschluss bedeutender ausländischer Zulieferungen;
- f. den Einschluss des Fremdwährungs eventualrisikos.

³ Der Zuschlag für die Übernahme eines erhöhten Käuferrisikos bemisst sich nach der Bonität des Käufers und kann bis zu 10 Prozent betragen.

⁴ Der Zuschlag für die Übernahme des Fremdwährungs eventualrisikos beträgt 10 Prozent.

⁵ Die Kommission legt die Höhe der Zuschläge im Einzelfall fest.

Art. 18 Ermässigungen

¹ Bei vermindertem Risiko können Ermässigungen gewährt werden.

² Ermässigungen können insbesondere gewährt werden bei:

- a. Beteiligung internationaler Finanzierungsinstitutionen;
- b. einer Lieferung im Rahmen der bilateralen Finanzhilfe;
- c. erhöhter Risikobeteiligung des Garantienehmers;
- d. besonderen risikomindernden Massnahmen des Garantienehmers;
- e. Vorliegen zusätzlicher Sicherheiten;
- f. schwierigen Marktverhältnissen.

³ Die Kommission legt die Höhe der Ermässigungen im Einzelfall fest.

Art. 19 Entrichtung der Gebühren

¹ Die Gebühr ist innerhalb der in der Garantieverfügung genannten Frist zu bezahlen.

² Die Kommission kann in begründeten Fällen eine Teilzahlung der Gebühr gestatten, falls der Gesuchsteller eine unwiderrufliche Bankgarantie für die restliche Ge-

büßr beibringt. Der Barwert der Gebührenteilzahlung hat dem Gegenwartswert der gesamten Gebühr zu entsprechen, wobei die Durchschnittsrendite der Bundesobligationen als Abzinsungsfaktor verwendet wird.

Art. 20 Rückerstattung von Gebühren

¹ Die Gebühren werden auf Antrag des Garantienehmers zinslos ganz oder teilweise zurückerstattet, und zwar:

- a. die ganze oder anteilmässige Gebühr, wenn der Garantienehmer auf die Garantie ganz oder teilweise verzichtet und der Anspruch auf Deckung noch nicht entstanden ist;
- b. derjenige Teil der ganzen Gebühr, welcher der nicht ausgenützten Deckungsdauer entspricht, wenn der Garantienehmer wegen Annullierung der Bestellung oder Verweigerung der Annahme der bestellten Güter auf die Garantie verzichtet, nachdem der Anspruch auf Deckung entstanden ist;
- c. die zuviel verrechneten Gebühren bei Kürzung der Deckungsdauer.

² Der Antrag ist spätestens zwei Jahre nach dem Zeitpunkt zu stellen, in dem die Reduktion des Lieferwertes oder die Kürzung der Deckungsdauer feststeht.

³ Wird eine Garantie widerrufen, so werden die bezahlten Gebühren zurückerstattet.

⁴ Wird ein Schaden übernommen, so werden auf der betreffenden Verfügung keine Gebühren zurückerstattet.

3. Abschnitt: Globalgarantien

Art. 21

¹ Die Globalgarantie deckt während eines Garantiesemesters sämtliche Exportlieferungen eines Garantienehmers, die nach den Bedingungen der Garantie ausgeführt und bei der Gesuchseinreichung nicht ausdrücklich ausgeschlossen worden sind.

² Der Deckungsanspruch beginnt mit dem Beginn des Garantiesemesters oder mit der Erteilung der Garantie während des Semesters.

³ Bei Verträgen, die auf Fremdwährung lauten, gilt für die Berechnung der Ausnützung der Globalgarantie und der Gebühr der Devisenkurs am Tag des Versands oder der Fakturierung der Ware.

⁴ Die Gebührenabrechnung erfolgt jeweils am Ende des Garantiesemesters.

⁵ Die Kommission bestimmt die Organisationen der Wirtschaft, welche Gesuche um Gewährung von Globalgarantien einreichen können. Diese verwalten die Globalgarantien gegenüber den einzelnen Garantienehmern selbständig. Nach den Weisungen der Geschäftsstelle ziehen sie die Gebühren ein. Sie haften dem Bund für eine sorgfältige Geschäftsführung.

⁶ Die Kommission kann die Organisationen ermächtigen, zur Deckung ihrer Unkosten zusätzliche Gebühren zu erheben. Deren Höhe wird vom Departement festgesetzt.

4. Abschnitt: Verluste und Zahlungsrückstände

Art. 22 Sicherung gegen Verluste

Zu den Sicherungsmassnahmen nach Artikel 10 des Gesetzes gehören alle zumutbaren Vorkehren zur Verhütung oder Beschränkung von Verlusten im Sinne einer sorgfältigen Geschäftsführung.

Art. 23 Verpflichtungen bei drohendem Verlust

¹ Droht ein Verlust einzutreten, so muss der Garantiennehmer im Einvernehmen mit den zuständigen Behörden die erforderlichen Massnahmen treffen. Insbesondere hat er bei Transferschwierigkeiten oder bei Zahlungsverzug rechtzeitig um die Mitwirkung der zuständigen Behörden und Auslandsvertretungen nachzusuchen.

² Droht ein Verlust dadurch einzutreten, dass Lieferungen nicht oder nicht vollständig ausgeführt werden können, so muss der Garantiennehmer die an den Risiken Beteiligten veranlassen, alle Vorkehren zur Schadensminderung zu treffen.

³ Die Kommission kann um verbindliche Weisungen ersucht werden, welche die Verantwortlichkeit des Garantiennehmers begrenzen.

⁴ Der Bund kann sich an Massnahmen zur Verminderung drohender Verluste beteiligen.

Art. 24 Prüfung von Verlusten und Entscheid über ihre Deckung

¹ Schadensmeldungen sind der Geschäftsstelle spätestens innerhalb von zwei Jahren nach Eintritt des Schadensereignisses einzureichen.

² Ist der Geschäftsstelle vom Garantiennehmer ein Verlust nachgewiesen worden, so überprüft sie den Sachverhalt und stellt insbesondere fest, ob der Garantiennehmer seine Verpflichtungen erfüllt hat.

³ Die Kommission entscheidet, ob und in welchem Umfang der Verlust zu decken ist. Gelangt sie nicht zu einem einstimmigen Beschluss, so unterbreitet sie den Fall der Behörde, welche die Garantie gewährt hat.

⁴ Kosten für Expertisen, die von der Kommission angeordnet werden, können dem Garantiennehmer belastet werden.

Art. 25 Selbstbehalt des Garantiennehmers

¹ Entsteht bei Garantien mit Deckung der Risiken vor der Lieferung ein Verlust, weil der Garantiennehmer die Lieferung aus den in Artikel 3 aufgeführten Gründen nicht oder nicht vollständig ausführen kann, so berechnet sich die Entschädigung für den nicht gelieferten Teil nur auf den Selbstkosten zu der in die Verfügung aufgenommen

menen Garantiesumme bis zum Zeitpunkt, in dem der Garantiennehmer von den Umständen Kenntnis hatte oder hätte haben sollen, welche die Lieferung einschränken oder verunmöglichen.

² Nimmt der Garantiennehmer Ersatzansprüche von Dritten, die sich an den Risiken beteiligen, in seine Selbstkostenberechnung auf, so werden ausschliesslich deren Selbstkosten berücksichtigt.

Art. 26 Auszahlung der Entschädigung, Karenzfrist

¹ Die Entschädigung wird innerhalb von 60 Tagen nach dem Entscheid der zuständigen Behörde ausbezahlt, frühestens jedoch nach einer Karenzfrist von drei Monaten ab dem vertraglichen Fälligkeitstermin der Zahlung oder Teilzahlung. Entschädigungen für Forderungen, die in ein Konsolidierungsabkommen einbezogen wurden, können von dessen Inkrafttreten an ausbezahlt werden, frühestens jedoch bei ihrer Fälligkeit.

² Die Karenzfrist kann verkürzt oder aufgehoben werden, sofern dies zur Vermeidung von Entschädigungen und Verlusten beiträgt.

³ Bei Verträgen, die eine Verzugs Klausel enthalten, wonach bei Rückstand einer Rate die Gesamtforderung fällig wird, wird die Entschädigung erst im Zeitpunkt der ursprünglichen Fälligkeit und nach Ablauf der Karenzfrist geleistet, wenn die Kommission nicht ausnahmsweise und im Einvernehmen mit dem Garantiennehmer Zahlung entsprechend der Verzugs Klausel beschliesst.

⁴ Leistet der Bund die Zahlung nicht fristgerecht, so vergütet er von dem nach Absatz 1 errechneten Auszahlungstermin an einen Verzugszins, welcher der Durchschnittsrendite der Bundesobligationen entspricht.

Art. 27 Massnahmen zur Minderung von Verlusten

¹ Hat der Bund eine Entschädigung ausbezahlt, so ist der Garantiennehmer nach wie vor verpflichtet, im Einvernehmen mit den zuständigen Behörden die zur nachträglichen Minderung des Verlustes geeigneten Massnahmen zu treffen. An den daraus erwachsenden Kosten kann sich der Bund beteiligen.

² Der Garantiennehmer muss Zahlungen oder Verwertungserlöse innerhalb von 60 Tagen nach Eintreffen anteilmässig dem Bund abliefern. Kommt er dieser Pflicht nicht nach, so muss er bis zur Erfüllung einen Zins, welcher der Durchschnittsrendite der Bundesobligationen entspricht, entrichten.

5. Abschnitt: Organisation und Durchführung

Art. 28 Bestellung und Zusammensetzung der Kommission

¹ Der Bundesrat setzt eine Kommission für die Exportrisikogarantie ein. Er ernennt ihre Mitglieder, die Ersatzmitglieder, den Präsidenten oder die Präsidentin sowie den Vizepräsidenten oder die Vizepräsidentin und bezeichnet ihre Geschäftsstelle.

² Die Kommission setzt sich aus acht Mitgliedern zusammen, von denen vier den Bund und vier die Wirtschaft, die Exportindustrie und die Arbeitnehmerschaft vertreten; bei Stimmengleichheit zählt die Stimme des Präsidenten oder der Präsidentin doppelt.

³ Die Kommission kann Sachverständige beiziehen.

Art. 29 Aufgaben der Geschäftsstelle

¹ Die Geschäftsstelle prüft die Gesuche und leitet sie mit ihrem Bericht an die Kommission weiter.

² Die Kommission kann die Geschäftsstelle ermächtigen:

- a. Gesuche bis zu einem Lieferwert von 5 Millionen Franken direkt dem Staatssekretariat für Wirtschaft (seco)² zum Entscheid zu unterbreiten;
- b. grundsätzliche Anfragen und Garantiesuche bis zu einem Betrag von 5 Millionen Franken im Rahmen der jeweils gültigen Deckungspolitik direkt zu beantworten.

³ Die Geschäftsstelle und das seco geben sich regelmässig die Daten über erteilte oder verweigte Bewilligungen bekannt. Sie können diese Daten elektronisch aufbewahren. Das seco erlässt ein Bearbeitungsreglement im Sinne von Artikel 21 der Verordnung vom 14. Juni 1993³ zum Bundesgesetz über den Datenschutz.

Art. 30 Aufgaben der Kommission

¹ Die Kommission begutachtet die von der Geschäftsstelle geprüften Gesuche und achtet dabei darauf, dass die Gewährung einer Garantie nicht zu Wettbewerbsnachteilen für andere Schweizer Unternehmen und zu einer Schädigung der wirtschaftlichen Gesamtinteressen führt. Sie leitet die von ihr gutgeheissenen Gesuche mit ihren Anträgen an die zuständigen Entscheidungsinstanzen weiter.

² Sie beantwortet grundsätzliche Anfragen.

³ Bei der Beurteilung von Gesuchen oder grundsätzlichen Anfragen kann die Kommission in Absprache mit dem Gesuchsteller externe Experten oder Expertinnen beiziehen. Sie kann die entsprechenden Kosten dem Antragsteller auferlegen.

⁴ Die Kommission ist befugt, Änderungen für gewährte Garantien zu genehmigen. Sie kann dem Antragsteller Weisungen erteilen.

⁵ Die Kommission entscheidet:

- a. über die Deckung von Verlusten;
- b. bei Meinungsverschiedenheiten zwischen den wirtschaftlichen Organisationen und ihren Garantienehmern über die Anwendung des Gesetzes und dieser Verordnung.

² Ausdruck gemäss Art. 21 Ziff. 10 der V vom 17. Nov. 1999, in Kraft seit 1. Juli 1999 (AS 2000 187). Diese Änd. ist im ganzen Erlass berücksichtigt.

³ SR 235.11

Art. 31 Entscheidungsbefugnisse

¹ Über die Anträge der Kommission entscheidet:

- a. bei einer Garantiesumme von bis 5 Millionen Franken das seco;
- b. bei einer Garantiesumme von über 5 Millionen bis 10 Millionen Franken das Departement;
- c. bei einer Garantiesumme von über 10 Millionen Franken das Departement mit Zustimmung des Eidgenössischen Finanzdepartementes.

² Der Bundesrat entscheidet:

- a. über Gesuche und grundsätzliche Anfragen von besonderer Tragweite und Bedeutung;
- b. über Gesuche um Gewährung der Garantie für Anleihen in Verbindung mit der Finanzierung schweizerischer Exporte.

Art. 32 Beschwerden gegen Verfügungen der Kommission

¹ Lehnt die Kommission die Beantragung einer Garantie ganz oder teilweise ab, so kann der Gesuchsteller diese Verfügung mit Beschwerde an die nach Artikel 30 Absatz 1 zuständige Instanz weiterziehen.

² Die übrigen Verfügungen der Kommission unterliegen der Beschwerde an die Rekurskommission EVD.

Art. 33 Durchführung

Das Departement trifft die weiteren für den Vollzug des Gesetzes erforderlichen Massnahmen, soweit sie nicht dem Bundesrat vorbehalten sind.

6. Abschnitt: Schlussbestimmungen**Art. 34** Aufhebung bisherigen Rechts

Die Verordnung vom 15. Januar 1969⁴ über die Exportrisikogarantie wird aufgehoben.

Art. 35 Übergangsbestimmung

Für Garantien, die vor dem 1. Juli 1998 gewährt wurden, gilt das bisherige Recht, und zwar auch dann, wenn die betreffenden Verfügungen nach diesem Datum noch geändert werden.

⁴ [AS 1969 65, 1973 1026, 1981 59, 1985 356, 1989 628, 1991 2645, 1994 1509, 1996 1743 2446; SR 173.31 Anhang 3 Ziff. 42]

Art. 36 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Juli 1998 in Kraft.

Anhang I
(Art. 16 Abs. 2)

**Grundgebühr (in Prozenten des massgebenden Betrags abzüglich
allfälliger Kreditzinsen) für Garantien mit einem Zahlungsziel von
zwei Jahren und mehr bei zwei gleichen Rückzahlungsraten pro Jahr**

Dauer in Monaten	Länderkategorien						
	1	2	3	4	5	6	7
24	0,5500	0,8000	1,1840	1,6700	2,3600	3,1000	4,0400
25	0,5583	0,8188	1,2167	1,7188	2,4250	3,1792	4,1333
26	0,5667	0,8375	1,2493	1,7675	2,4900	3,2583	4,2267
27	0,5750	0,8563	1,2820	1,8163	2,5550	3,3375	4,3200
28	0,5833	0,8750	1,3147	1,8650	2,6200	3,4167	4,4133
29	0,5917	0,8938	1,3473	1,9138	2,6850	3,4958	4,5067
30	0,6000	0,9125	1,3800	1,9625	2,7500	3,5750	4,6000
31	0,6083	0,9313	1,4127	2,0113	2,8150	3,6542	4,6933
32	0,6167	0,9500	1,4453	2,0600	2,8800	3,7333	4,7867
33	0,6250	0,9688	1,4780	2,1088	2,9450	3,8125	4,8800
34	0,6333	0,9875	1,5107	2,1575	3,0100	3,8917	4,9733
35	0,6417	1,0063	1,5433	2,2063	3,0750	3,9708	5,0667
36	0,6500	1,0250	1,5760	2,2550	3,1400	4,0500	5,1600
37	0,6583	1,0438	1,6087	2,3038	3,2050	4,1292	5,2533
38	0,6667	1,0625	1,6413	2,3525	3,2700	4,2083	5,3467
39	0,6750	1,0813	1,6740	2,4013	3,3350	4,2875	5,4400
40	0,6833	1,1000	1,7067	2,4500	3,4000	4,3667	5,5333
41	0,6917	1,1188	1,7393	2,4988	3,4650	4,4458	5,6267
42	0,7000	1,1375	1,7720	2,5475	3,5300	4,5250	5,7200
43	0,7083	1,1563	1,8047	2,5963	3,5950	4,6042	5,8133
44	0,7167	1,1750	1,8373	2,6450	3,6600	4,6833	5,9067
45	0,7250	1,1938	1,8700	2,6938	3,7250	4,7625	6,0000
46	0,7333	1,2125	1,9027	2,7425	3,7900	4,8417	6,0933
47	0,7417	1,2313	1,9353	2,7913	3,8550	4,9208	6,1867
48	0,7500	1,2500	1,9680	2,8400	3,9200	5,0000	6,2800
49	0,7583	1,2688	2,0007	2,8888	3,9850	5,0792	6,3733
50	0,7667	1,2875	2,0333	2,9375	4,0500	5,1583	6,4667
51	0,7750	1,3063	2,0660	2,9863	4,1150	5,2375	6,5600
52	0,7833	1,3250	2,0987	3,0350	4,1800	5,3167	6,6533
53	0,7917	1,3438	2,1313	3,0838	4,2450	5,3958	6,7467
54	0,8000	1,3625	2,1640	3,1325	4,3100	5,4750	6,8400
55	0,8083	1,3813	2,1967	3,1813	4,3750	5,5542	6,9333
56	0,8167	1,4000	2,2293	3,2300	4,4400	5,6333	7,0267
57	0,8250	1,4188	2,2620	3,2788	4,5050	5,7125	7,1200
58	0,8333	1,4375	2,2947	3,3275	4,5700	5,7917	7,2133
59	0,8417	1,4563	2,3273	3,3763	4,6350	5,8708	7,3067
60	0,8500	1,4750	2,3600	3,4250	4,7000	5,9500	7,4000
61	0,8583	1,4938	2,3927	3,4738	4,7650	6,0292	7,4933
62	0,8667	1,5125	2,4253	3,5225	4,8300	6,1083	7,5867
63	0,8750	1,5313	2,4580	3,5713	4,8950	6,1875	7,6800
64	0,8833	1,5500	2,4907	3,6200	4,9600	6,2667	7,7733
65	0,8917	1,5688	2,5233	3,6688	5,0250	6,3458	7,8667
66	0,9000	1,5875	2,5560	3,7175	5,0900	6,4250	7,9600
67	0,9083	1,6063	2,5887	3,7663	5,1550	6,5042	8,0533
68	0,9167	1,6250	2,6213	3,8150	5,2200	6,5833	8,1467

Dauer in Monaten	Länderkategorien						
	1	2	3	4	5	6	7
69	0,9250	1,6438	2,6540	3,8638	5,2850	6,6625	8,2400
70	0,9333	1,6625	2,6867	3,9125	5,3500	6,7417	8,3333
71	0,9417	1,6813	2,7193	3,9613	5,4150	6,8208	8,4267
72	0,9500	1,7000	2,7520	4,0100	5,4800	6,9000	8,5200
73	0,9583	1,7188	2,7847	4,0588	5,5450	6,9792	8,6133
74	0,9667	1,7375	2,8173	4,1075	5,6100	7,0583	8,7067
75	0,9750	1,7563	2,8500	4,1563	5,6750	7,1375	8,8000
76	0,9833	1,7750	2,8827	4,2050	5,7400	7,2167	8,8933
77	0,9917	1,7938	2,9153	4,2538	5,8050	7,2958	8,9867
78	1,0000	1,8125	2,9480	4,3025	5,8700	7,3750	9,0800
79	1,0083	1,8313	2,9807	4,3513	5,9350	7,4542	9,1733
80	1,0167	1,8500	3,0133	4,4000	6,0000	7,5333	9,2667
81	1,0250	1,8688	3,0460	4,4488	6,0650	7,6125	9,3600
82	1,0333	1,8875	3,0787	4,4975	6,1300	7,6917	9,4533
83	1,0417	1,9063	3,1113	4,5463	6,1950	7,7708	9,5467
84	1,0500	1,9250	3,1440	4,5950	6,2600	7,8500	9,6400
85	1,0583	1,9438	3,1767	4,6438	6,3250	7,9292	9,7333
86	1,0667	1,9625	3,2093	4,6925	6,3900	8,0083	9,8267
87	1,0750	1,9813	3,2420	4,7413	6,4550	8,0875	9,9200
88	1,0833	2,0000	3,2747	4,7900	6,5200	8,1667	10,0133
89	1,0917	2,0188	3,3073	4,8388	6,5850	8,2458	10,1067
90	1,1000	2,0375	3,3400	4,8875	6,6500	8,3250	10,2000
91	1,1083	2,0563	3,3727	4,9363	6,7150	8,4042	10,2933
92	1,1167	2,0750	3,4053	4,9850	6,7800	8,4833	10,3867
93	1,1250	2,0938	3,4380	5,0338	6,8450	8,5625	10,4800
94	1,1333	2,1125	3,4707	5,0825	6,9100	8,6417	10,5733
95	1,1417	2,1313	3,5033	5,1313	6,9750	8,7208	10,6667
96	1,1500	2,1500	3,5360	5,1800	7,0400	8,8000	10,7600
97	1,1583	2,1688	3,5687	5,2288	7,1050	8,8792	10,8533
98	1,1667	2,1875	3,6013	5,2775	7,1700	8,9583	10,9467
99	1,1750	2,2063	3,6340	5,3263	7,2350	9,0375	11,0400
100	1,1833	2,2250	3,6667	5,3750	7,3000	9,1167	11,1333
101	1,1917	2,2438	3,6993	5,4238	7,3650	9,1958	11,2267
102	1,2000	2,2625	3,7320	5,4725	7,4300	9,2750	11,3200
103	1,2083	2,2813	3,7647	5,5213	7,4950	9,3542	11,4133
104	1,2167	2,3000	3,7973	5,5700	7,5600	9,4333	11,5067
105	1,2250	2,3188	3,8300	5,6188	7,6250	9,5125	11,6000
106	1,2333	2,3375	3,8627	5,6675	7,6900	9,5917	11,6933
107	1,2417	2,3563	3,8953	5,7163	7,7550	9,6708	11,7867
108	1,2500	2,3750	3,9280	5,7650	7,8200	9,7500	11,8800
109	1,2583	2,3938	3,9607	5,8138	7,8850	9,8292	11,9733
110	1,2667	2,4125	3,9933	5,8625	7,9500	9,9083	12,0667
111	1,2750	2,4313	4,0260	5,9113	8,0150	9,9875	12,1600
112	1,2833	2,4500	4,0587	5,9600	8,0800	10,0667	12,2533
113	1,2917	2,4688	4,0913	6,0088	8,1450	10,1458	12,3467
114	1,3000	2,4875	4,1240	6,0575	8,2100	10,2250	12,4400
115	1,3083	2,5063	4,1567	6,1063	8,2750	10,3042	12,5333
116	1,3167	2,5250	4,1893	6,1550	8,3400	10,3833	12,6267
117	1,3250	2,5438	4,2220	6,2038	8,4050	10,4625	12,7200
118	1,3333	2,5625	4,2547	6,2525	8,4700	10,5417	12,8133
119	1,3417	2,5813	4,2873	6,3013	8,5350	10,6208	12,9067
120	1,3500	2,6000	4,3200	6,3500	8,6000	10,7000	13,0000

Anhang 2
(Art. 16 Abs. 2)

**Grundgebühr (in Prozenten des massgebenden Betrags
abzüglich allfälliger Kreditzinsen) für Garantien
mit einem Zahlungsziel unter zwei Jahren**

Dauer in Monaten	Länderkategorien						
	1	2	3	4	5	6	7
1	0,0974	0,1041	0,1108	0,3119	0,7127	1,4128	2,3129
2	0,1054	0,1140	0,1229	0,3251	0,7270	1,4272	2,3275
3	0,1140	0,1248	0,1362	0,3399	0,7431	1,4435	2,3439
4	0,1233	0,1366	0,1510	0,3565	0,7613	1,4619	2,3625
5	0,1332	0,1494	0,1673	0,3751	0,7818	1,4826	2,3834
6	0,1438	0,1634	0,1855	0,3958	0,8048	1,5060	2,4071
7	0,1553	0,1787	0,2056	0,4190	0,8308	1,5323	2,4338
8	0,1676	0,1954	0,2279	0,4450	0,8601	1,5621	2,4640
9	0,1808	0,2136	0,2527	0,4740	0,8931	1,5956	2,4981
10	0,1950	0,2335	0,2801	0,5065	0,9304	1,6335	2,5365
11	0,2103	0,2551	0,3104	0,5428	0,9723	1,6761	2,5799
12	0,2266	0,2787	0,3441	0,5834	1,0195	1,7243	2,6290
13	0,2443	0,3045	0,3814	0,6289	1,0728	1,7786	2,6843
14	0,2632	0,3326	0,4228	0,6797	1,1328	1,8398	2,7468
15	0,2835	0,3632	0,4687	0,7366	1,2004	1,9089	2,8173
16	0,3054	0,3966	0,5195	0,8001	1,2767	1,9868	2,8970
17	0,3288	0,4331	0,5759	0,8713	1,3626	2,0747	2,9869
18	0,3540	0,4729	0,6383	0,9508	1,4593	2,1739	3,0884
19	0,3811	0,5163	0,7076	1,0398	1,5684	2,2858	3,2031
20	0,4102	0,5636	0,7843	1,1393	1,6913	2,4119	3,3325
21	0,4415	0,6152	0,8694	1,2507	1,8299	2,5542	3,4786
22	0,4751	0,6715	0,9637	1,3752	1,9860	2,7147	3,6436
23	0,5112	0,7329	1,0683	1,5144	2,1619	2,8958	3,8298

Anhang 3
(Art. 16 Abs. 3)

**Grundgebühr (in Prozenten des massgebenden Betrags
abzüglich allfälliger Kreditzinsen) für das Risiko vor der Lieferung**

Dauer in Monaten	Länderkategorien						
	1	2	3	4	5	6	7
1	0,1792	0,1844	0,2163	0,2744	0,4325	0,6396	0,9467
2	0,1833	0,1938	0,2327	0,2988	0,4650	0,6792	0,9933
3	0,1875	0,2031	0,2490	0,3231	0,4975	0,7188	1,0400
4	0,1917	0,2125	0,2653	0,3475	0,5300	0,7583	1,0867
5	0,1958	0,2219	0,2817	0,3719	0,5625	0,7979	1,1333
6	0,2000	0,2313	0,2980	0,3963	0,5950	0,8375	1,1800
7	0,2042	0,2406	0,3143	0,4206	0,6275	0,8771	1,2267
8	0,2083	0,2500	0,3307	0,4450	0,6600	0,9167	1,2733
9	0,2125	0,2594	0,3470	0,4694	0,6925	0,9563	1,3200
10	0,2167	0,2688	0,3633	0,4938	0,7250	0,9958	1,3667
11	0,2208	0,2781	0,3797	0,5181	0,7575	1,0354	1,4133
12	0,2250	0,2875	0,3960	0,5425	0,7900	1,0750	1,4600
13	0,2292	0,2969	0,4123	0,5669	0,8225	1,1146	1,5067
14	0,2333	0,3063	0,4287	0,5913	0,8550	1,1542	1,5533
15	0,2375	0,3156	0,4450	0,6156	0,8875	1,1938	1,6000
16	0,2417	0,3250	0,4613	0,6400	0,9200	1,2333	1,6467
17	0,2458	0,3344	0,4777	0,6644	0,9525	1,2729	1,6933
18	0,2500	0,3438	0,4940	0,6888	0,9850	1,3125	1,7400
19	0,2542	0,3531	0,5103	0,7131	1,0175	1,3521	1,7867
20	0,2583	0,3625	0,5267	0,7375	1,0500	1,3917	1,8333
21	0,2625	0,3719	0,5430	0,7619	1,0825	1,4313	1,8800
22	0,2667	0,3813	0,5593	0,7863	1,1150	1,4708	1,9267
23	0,2708	0,3906	0,5757	0,8106	1,1475	1,5104	1,9733
24	0,2750	0,4000	0,5920	0,8350	1,1800	1,5500	2,0200
25	0,2792	0,4094	0,6083	0,8594	1,2125	1,5896	2,0667
26	0,2833	0,4188	0,6247	0,8838	1,2450	1,6292	2,1133
27	0,2875	0,4281	0,6410	0,9081	1,2775	1,6688	2,1600
28	0,2917	0,4375	0,6573	0,9325	1,3100	1,7083	2,2067
29	0,2958	0,4469	0,6737	0,9569	1,3425	1,7479	2,2533
30	0,3000	0,4563	0,6900	0,9813	1,3750	1,7875	2,3000
31	0,3042	0,4656	0,7063	1,0056	1,4075	1,8271	2,3467
32	0,3083	0,4750	0,7227	1,0300	1,4400	1,8667	2,3933
33	0,3125	0,4844	0,7390	1,0544	1,4725	1,9063	2,4400
34	0,3167	0,4938	0,7553	1,0788	1,5050	1,9458	2,4867
35	0,3208	0,5031	0,7717	1,1031	1,5375	1,9854	2,5333
36	0,3250	0,5125	0,7880	1,1275	1,5700	2,0250	2,5800
37	0,3292	0,5219	0,8043	1,1519	1,6025	2,0646	2,6267
38	0,3333	0,5313	0,8207	1,1763	1,6350	2,1042	2,6733
39	0,3375	0,5406	0,8370	1,2006	1,6675	2,1438	2,7200
40	0,3417	0,5500	0,8533	1,2250	1,7000	2,1833	2,7667
41	0,3458	0,5594	0,8697	1,2494	1,7325	2,2229	2,8133
42	0,3500	0,5688	0,8860	1,2738	1,7650	2,2625	2,8600
43	0,3542	0,5781	0,9023	1,2981	1,7975	2,3021	2,9067
44	0,3583	0,5875	0,9187	1,3225	1,8300	2,3417	2,9533
45	0,3625	0,5969	0,9350	1,3469	1,8625	2,3813	3,0000
46	0,3667	0,6063	0,9513	1,3713	1,8950	2,4208	3,0467
47	0,3708	0,6156	0,9677	1,3956	1,9275	2,4604	3,0933
48	0,3750	0,6250	0,9840	1,4200	1,9600	2,5000	3,1400

Anhang 4
(Art. 16 Abs. 4)

Formel zur Berechnung der Grundgebühr bei einem Garantiesatz von weniger als 95 Prozent

Länderkategorie	Berechnungsformel
1	$[(RZL \times 0.100) + 0.350] \times \text{Deckungssatz}/0.95$
2	$[(RZL \times 0.225) + 0.350] \times \text{Deckungssatz}/0.95$
3	$[(RZL \times 0.392) + 0.400] \times \text{Deckungssatz}/0.95$
4	$[(RZL \times 0.585) + 0.500] \times \text{Deckungssatz}/0.95$
5	$[(RZL \times 0.780) + 0.800] \times \text{Deckungssatz}/0.95$
6	$[(RZL \times 0.950) + 1.200] \times \text{Deckungssatz}/0.95$
7	$[(RZL \times 1.120) + 1.800] \times \text{Deckungssatz}/0.95$

RZL (Rückzahlungslaufzeit) = Kreditfrist + ½ Kreditbenützungperiode